

Schota Rustaweli: „*Wer nicht Freunde sucht auf Erden,
ist sich selbst der ärgste Feind!*“

(Übersetzung H. Huppert)



Satzung der BERLINER GEORGISCHEN GESELLSCHAFT e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen BERLINER GEORGISCHE GESELLSCHAFT e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Die BERLINER GEORGISCHE GESELLSCHAFT e.V. knüpft an die Traditionen der 1922 in Berlin gegründeten Rustaweli-Gesellschaft und des 1985 gegründeten Georgischen Clubs Pan-kow an, die sich dem kulturellen Austausch zwischen Deutschland und Georgien verschrieben hatten.

(2) Die BERLINER GEORGISCHE GESELLSCHAFT e.V. ist eine konfessionell und politisch unabhängige Vereinigung. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Ziel des Vereins ist es, im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses bereits bestehende Beziehungen zur Republik Georgien fortzusetzen und neue aufzubauen zum Zwecke des kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Austausches.

Satzungsziel und -zweck der BERLINER GEORGISCHEN GESELLSCHAFT e.V. werden insbesondere dadurch erfüllt,

- daß regelmäßig öffentliche Veranstaltungen zum Thema Georgien und Kaukasus durchgeführt werden, die in Form von Vorträgen, Lesungen, Konzerten, Filmen, Diskussionen und Begegnungen mit der Kultur dieser Region bekanntmachen sollen;
- daß über Kontakte mit Mittlerorganisationen und den Universitäten der Austausch von Studenten und Nachwuchswissenschaftlern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Georgien unterstützt wird;
- daß die Mitglieder des Vereins und alle Interessierten über Reisemöglichkeiten in den Kaukasus informiert werden und bei Reisevorbereitungen ideelle Unterstützung erfahren;
- daß über gezielte Initiativen den Menschen in Georgien geholfen werden soll, ihre Kultur zu erhalten und zu entwickeln;
- daß Georgier, die in Deutschland leben oder zu Gast sind, in das Leben des Vereins einbezogen werden. Dazu unterhält die Gesellschaft Verbindungen zu anderen georgischen Gesellschaften und Vereinen.

(4) Die BERLINER GEORGISCHE GESELLSCHAFT e.V. möchte Ansprechpartner sein für alle, die sich für Georgien und den Kaukasus interessieren, für die in Deutschland lebenden Georgier und für die aus Georgien nach Deutschland kommenden Gäste.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein ist dem Gedanken der Völkerverständigung verpflichtet.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung jährlich im voraus beschließt. Der Beitrag ist bis zum 1. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Der Verein finanziert seine Aufgaben außerdem durch freiwillige Spenden seiner Mitglieder und Dritter.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Spenden, Vereinsvermögen und etwaige durch die Tätigkeit des Vereins erwirtschaftete Gewinne dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine besonderen sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Im Falle eines Ausscheidens oder Ausschlusses haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins im Sinne des § 2 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Ferner gibt es fördernde Mitgliedschaften; es können neben natürlichen auch juristische Personen Mitglied werden.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand beschließt über den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.
- (4) Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden. Der Vorstand beschließt hierüber einstimmig.
- (5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung anrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachhaltig zuwiderhandelt und durch sein Auftreten oder Äußerungen dem Verein nachhaltig schadet.

Nach § 39 BGB haben Austrittserklärungen jeweils am 1. Januar des folgenden Jahres Wirkung. Sie sollten in schriftlicher Form vorgenommen werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich einmal statt. Sie soll bis zum 31. Mai eines jeden Jahres durchgeführt werden. Sie ist mit der Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand kann durch Beschluß hierfür ein anderes Vorstandsmitglied bestimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Geschieht dies nicht, so kann der Vorstand durch Beschluß einen Versammlungsleiter bestimmen. Geschieht dies nicht, so wird die Versammlung vom ältesten anwesenden ordentlichen Mitglied geleitet.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Form und Frist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang dieses Antrages, so können diese Mitglieder selbst unter Einhaltung der übrigen Form- und Fristvorschriften diese Versammlung einberufen.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

(5) Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren außerhalb der Mitgliederversammlung gefaßt werden. In diesem Fall ist die Aufforderung für die Abstimmung vom Vorstand den Mitgliedern zu übersenden, wobei der Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, genau zu formulieren sowie eine Stimmempfehlung des Vorstandes und Begründung seiner Empfehlung bekanntzugeben sind. Die ordentlichen Mitglieder haben zu der Abstimmungsaufforderung binnen eines Monats nach Absendung des Briefes Stellung zu nehmen. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Ein Beschluß auf schriftlichem Wege kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollanten zu unterzeichnen sind.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung legt in wichtigen Angelegenheiten per Beschluß Richtlinien und Einzelaspekte der Vereinsarbeit fest.

(2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, die Bestellung der Rechnungsprüfer sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresabrechnung des Vorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben Arbeitskreise einrichten.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied wird gesondert von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Amtszeit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Über eine größere Anzahl von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Amtszeit beginnt mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der das Vorstandsmitglied gewählt wurde und endet mit Ablauf der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet auf Antrag mindestens eines ordentlichen Vereinsmitgliedes in geheimer Abstimmung statt. Bei der Wahl kann jedes Vereinsmitglied so viele wählbare Mitglieder des Vereins zur Wahl vorschlagen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Die Mitglieder mit den meisten Stimmen gelten als gewählt. Einzelheiten über den Ablauf der Wahl legt der von der Mitgliederversammlung bestimmte Wahlleiter für jeden Wahlgang fest.

(3) Der Vorstand bestimmt nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für jedes Kalenderjahr einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister.

§ 9 Rechnungsprüfung

Zwei Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Geschäftsführung des Vorstandes. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt. Sie müssen nicht den steuerberatenden Berufen angehören.

§ 10 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder. Jede Satzungsänderung ist in das Vereinsregister aufzunehmen.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder.

(2) Über das Vermögen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Es muß einem gemeinnützigen Zwecke zugeführt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

(4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 6. Dezember 1991 beschlossen. Sie trat mit der Eintragung der Gesellschaft in das Amtsregister in Kraft.

Die Registrierung der BERLINER GEORGISCHEN GESELLSCHAFT e.V. erfolgte am 12. Juli 1993 unter der Nummer 13694 Nz beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.